



Brüssel, den 12. Dezember 2016
(OR. en)

15254/16

FISC 227
ECOFIN 1160
CO EUR-PREP 48

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu
Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist gebeten worden, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013 und vom Dezember 2014 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2016 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt; der Entwurf kann nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2016 gebilligt und sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 15./16. Dezember 2016 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN
EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat unter dem slowakischen Vorsitz erzielt hat.
2. Der Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹ zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012², vom 22. Mai 2013³, vom 24./25. Oktober 2013⁴, vom 19./20. Dezember 2013⁵, vom 20./21. März 2014⁶, vom 26./27. Juni 2014⁷ und vom 18. Dezember 2014⁸ sowie in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer in den Jahren 2012⁹ und 2016¹⁰ angesprochen wurden. Er gibt einen Überblick über den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat.
3. Gemäß der am 18. Dezember 2014¹¹ gestellten Forderung des Europäischen Rates hat der Rat unter slowakischem Vorsitz die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiterhin in den Mittelpunkt seiner Arbeiten gestellt. Dies erfolgte insbesondere auf der Grundlage eines Fahrplans des Vorsitzes für die weiteren Arbeiten in Bezug auf die Bekämpfung unfairen Steuerwettbewerbs sowie von Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext (im Folgenden "EU-BEPS" – (Base Erosion and Profit Shifting)), der am 14. Juli 2016 aktualisiert worden ist (siehe Dok. 11071/16 FISC 121). Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vorsitz insbesondere auf die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der OECD im BEPS-Bereich geachtet.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

² Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.

³ Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

⁴ Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

⁵ Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

⁶ Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

⁷ Dok. EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2, Nummer 2.

⁸ Dok. EUCO 237/14 CO EUR 16 CONCL 6, Nummer 3.

⁹ Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

¹⁰ Dok. 9494/16 FISC 86 ECOFIN 509 und 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023.

¹¹ Dok. EUCO 237/14 vom 18. Dezember 2014.

4. Im Bereich der direkten Besteuerung hat der Rat im November 2016 zügig eine allgemeine Ausrichtung zur vierten Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 5) festgelegt und diese Rechtsakte im Dezember 2016 angenommen. Ferner hat der Rat Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung¹², über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹³ sowie zu der Mitteilung über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU¹⁴ angenommen. Über die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD) konnte noch keine Einigung erzielt werden.
5. Im Bereich der indirekten Besteuerung hat der slowakische Vorsitz folgende Dossiers im Rat vorangebracht:
 - a) Im Bereich der Mehrwertsteuer:
 - i) Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze";
 - ii) Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und
 - iii) Gedankenaustausch über die Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug mit Hilfe von IT-Systemen.
 - b) Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht der Kommission an den Rat über die Evaluierung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke;
 - c) transparente Beratungen über die Finanztransaktionssteuer (FTS) im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit.

¹² Dok. 13139/16 FISC 150 ECOFIN 885.

¹³ Dok. 14166/16 FISC 187 ECOFIN 1014.

¹⁴ Dok. 15315/16 FISC 231 ECOFIN 1170, das nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) auf der Grundlage des Dok. 14752/16 FISC 204 ECOFIN 1094 vorgelegt wurde.

6. Nachstehend finden Sie ausführlichere Informationen zu einzelnen Dossiers.

A. Gesetzgebungs-dossiers

Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU

7. Das von der Kommission am 26. Oktober 2016 vorgelegte Paket wurde in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober und auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. November 2016 erläutert und erörtert.
8. Der Vorsitz räumte der Prüfung der einzelnen Bestandteile des Pakets Vorrang ein, um die Erzielung von Fortschritten bei folgenden Dossiers zu ermöglichen:
 - a) Hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind (ATAD 2)
9. Als der Rat am 20. Juni 2016 zu einer Einigung über die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) gelangte, gab er eine Erklärung ab, in der er die Kommission ersuchte, einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese. In dieser Erklärung strebt der Rat an, dass bis Ende 2016 eine Einigung über diesen Vorschlag erzielt wird.
10. Die Kommission hat als Reaktion auf die Erklärung des Rates einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern vorgelegt (Dok. 13733/16 FISC 173). Der Vorschlag enthält Vorschriften, mit denen hybride Gestaltungen mit Drittländern bei Betriebsstätten, hybride Übertragungen, eingeführten Inkongruenzen sowie Inkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit begegnet werden soll.
11. Der Vorsitz hat diesen Vorschlag ganz oben auf seine Agenda gesetzt und den diesbezüglichen Beratungen Vorrang eingeräumt, damit den in der Erklärung des Rates geäußerten Erwartungen entsprochen werden kann.

12. Der Vorschlag wurde dem Rat am 26. Oktober 2016 vorgelegt und ist seitdem in mehreren Sitzungen erörtert worden (am 3., 10., 15., 16., 22., 23. und 28. November 2016). Im Anschluss an eine fachliche Prüfung erörterten die Delegationen den Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags und stellten einen Vergleich zwischen diesem Geltungsbereich und dem BEPS-Aktionspunkt 2 der OECD an. Mehrere Delegationen hielten es für wünschenswert, den Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags weiter auszudehnen.
13. Der Vorschlag wurde dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember zur Beratung vorgelegt. Der Text wurde zwar festgelegt, doch der Vorsitz nahm zur Kenntnis, dass eine Reihe von Parlamentsvorbehalten besteht und einige noch offene Fragen weitere Beratungen erfordern.
- b) *Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)*
14. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ("GKKB") aus dem Jahr 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKB") vorgelegt (Dok. 13730/16 FISC 170 IA 99).
15. Der GKB-Vorschlag enthält gemeinsame Körperschaftsteuervorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen in der EU. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag aus dem Jahr 2011 sind der verbindliche Charakter für große Unternehmen, ein neuer Freibetrag für Wachstum und Investitionen, um Fremdfinanzierungsanreizen entgegenzuwirken, ein erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben, um Innovationen zu fördern, sowie ein vorübergehender grenzüberschreitender Verlustausgleich.
16. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 erläutert; anschließend fand ein allgemeiner Gedankenaustausch statt.
17. In der vorstehend genannten Sitzung wurde auch die dem GKB-Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung (Dok. 13730/16 FISC 170 IA 99 ADD 2 + 3) geprüft; dabei wurden einige Fragen aufgeworfen, insbesondere zu den erwarteten Auswirkungen auf die nationalen Steuereinnahmen. Die fachlichen Arbeiten werden fortgesetzt.

c) Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

18. Die Kommission hat auch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKKB") vorgelegt (Dok. 13731/16 FISC 171). Dieser Vorschlag ergänzt den GKB-Vorschlag um das Element der Konsolidierung.
19. Der GKKB-Vorschlag enthält die Bedingungen für die Bildung einer Gruppe, einschließlich der Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung, von Umstrukturierungen, die Behandlung von Verlusten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, sowie von Transaktionen zwischen der Gruppe und Unternehmen außerhalb der Gruppe, beispielsweise in Bezug auf die Erhebung von Quellensteuer oder den Ausgleich für Steuergutschriften. Des Weiteren enthält der Vorschlag Vorschriften für die Aufteilung der Gewinne; hierzu werden Gewichtungsmechanismen für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage auf den infrage kommenden Mitgliedstaat festgelegt.
20. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 erläutert; anschließend fand ein allgemeiner Gedankenaustausch statt. In dieser Sitzung wurde auch die dem GKKB-Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung (Dok. 13731/16 FISC 171 ADD 2 + 3) geprüft.
21. Die Mitgliedstaaten werden so vorgehen, dass sie sich zunächst auf den GKB-Vorschlag konzentrieren und den Konsolidierungsaspekt unverzüglich prüfen werden, sobald die GKB-Beratungen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wurden; die Befugnis der kommenden Vorsitze, die Beratungen nach ihrem Ermessen zu gestalten, bleibt davon unberührt. Allerdings wurden beide Vorschläge (für die GKB und für die GKKB) als Paket vorgelegt.

d) Beilegung von Streitigkeiten

22. Mit dem Ziel, die derzeitigen Streitbeilegungsverfahren zu verbessern, hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union vorgelegt (Dok. 13732/16 FISC 172). Der Vorschlag, der auf dem geltenden multilateralen Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung¹⁵ basiert, sieht vor, dass ein verpflichtendes und verbindliches Verständigungsverfahren aufrechterhalten und auf alle grenzübergreifenden Fälle ausgedehnt wird, in denen Unternehmensgewinne doppelt mit Einkommensteuer belegt werden; neu hinzukommende Bestandteile des Vorschlags sind Verpflichtungen in Bezug auf die Erzielung von Ergebnissen sowie die Einhaltung von Fristen.

¹⁵ Übereinkommen 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

23. Zur Gewährleistung einer fairen, effizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wird die Verbesserung der Streitbeilegungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten von vielen Interessenträgern als wichtig erachtet. Die Rechtssicherheit im Steuerbereich spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung von Investitionen und Wachstum und sollte Teil des steuerlichen Umfelds sein, in dem die Unternehmen tätig sind. Potenzielle Fälle von Doppelbesteuerung sollten daher schnell und eindeutig geklärt werden. Aktuelle Fälle von Doppelbesteuerung werden entweder im Rahmen von Verständigungsverfahren geklärt, die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten vorgesehen sind (von denen einige bereits ein verbindliches Schiedsverfahren vorsehen), oder aber im Wege des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung, wenn die Streitigkeit Verrechnungspreise betrifft.
24. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 erläutert; anschließend fand ein allgemeiner Gedankenaustausch statt. Die fachlichen Arbeiten werden fortgesetzt.

e) Einleitende Mitteilung

25. In der Mitteilung der Kommission über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU¹⁶ werden die vier in dem Paket enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge in allgemeinen Worten erläutert. Die Mitteilung wurde in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Oktober 2016 erörtert und auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. November 2016 vorgelegt, sodass die Delegationen Gelegenheit hatten, ihre vorläufigen Standpunkte zu den einzelnen Vorschlägen zu äußern. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass er Schlussfolgerungen des Rates zu der einleitenden Mitteilung vorschlagen werde; der Schlussfolgerungstext wurde von der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" am 15. November und von den Steuerattachés am 16. November erörtert und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2016 angenommen.

Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD)

26. Der niederländische Vorsitz hatte technische Elemente, die zur Berechnung der effektiven Mindestbesteuerung (minimum effective taxation – MET) herangezogen werden könnten, vorgeschlagen und bezüglich des Anwendungsbereichs der effektiven Mindestbesteuerung verschiedene Optionen sondiert. Ungeachtet der politischen Frage, ob es zweckmäßig wäre, eine MET-Klausel in die IRD-Richtlinie aufzunehmen, waren jedoch drei zentrale Fragen offen geblieben:

¹⁶ Dok. 13729/16 FISC 169.

- a) Methode zur Berechnung der effektiven Besteuerung: zahlreiche Delegationen äußerten sich unter rein fachlichen Gesichtspunkten zustimmend zu einem vom niederländischen Vorsitz vorgelegten Vorschlag zu einer Methode zur Berechnung der effektiven Besteuerung, einige Delegationen konnten sich diesem Vorschlag jedoch nicht anschließen.
 - b) Ausnahmen von der MET: Unterschiedliche Auffassungen bestanden zu den möglichen Ausnahmen von der MET-Klausel für die Zahlung von Lizenzgebühren sowie für Systeme, die dem modifizierten Nexus-Ansatz entsprechen, und/oder für Zinszahlungen.
 - c) Geltungsbereich der Richtlinie: Einige Delegationen wünschten, den Geltungsbereich der Richtlinie auf die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren an Drittländer auszuweiten; diese Ausweitung wurde von anderen Delegierten nicht mitgetragen.
27. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 13. April 2016 wurde festgestellt, dass die Delegationen geteilter Meinung sind, was den Grundsatz der Aufnahme einer MET-Klausel in die IRD-Richtlinie betrifft, dass unterschiedliche Ansichten über den Geltungsbereich dieser Klausel vertreten werden und dass daher weitere Beratungen erforderlich sind.
28. Der slowakische Vorsitz widmete eine Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" (am 22. September 2016) dem Thema "IRD"; zur Vorbereitung wurde ein ausführlicher Fragebogen zur Ermittlung von Fällen unberechtigter Nutzung der Vorteile im Rahmen der IRD-Richtlinie verteilt. Im Mittelpunkt der fachlichen Beratungen während der genannten Sitzung standen folgende Fragen:
- a) Gemeinsame De-minimis-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift: Auf fachlicher Ebene bestätigten die Mitgliedstaaten im Anschluss an die Prüfung der alternativen Anwendung der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD), dass sie den Kompromisstext des Vorsitzes vom Juni 2015 in Bezug auf die Aufnahme einer gemeinsamen De-minimis-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in die IRD-Richtlinie unterstützen. Einige Mitgliedstaaten hielten jedoch an ihrem Standpunkt fest, wonach sie ihre Unterstützung für eine derartige Klausel davon abhängig machen, dass eine MET-Klausel angenommen wird, um dafür zu sorgen, dass die IRD-Richtlinie einen weiten Bereich an Fällen, in denen ein Missbrauch vorliegt bzw. nicht vorliegt, abdeckt.

- b) **MET-Klausel:** In der für die ATAD-Richtlinie angenommenen Vorschrift für beherrschte ausländische Unternehmen wird der Begriff "effektive Besteuerung" vermieden und stattdessen auf die Höhe der "tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer" Bezug genommen, doch sind die beiden Begriffe miteinander verknüpft, da die Messung der effektiven Besteuerung beinhaltet, dass bestimmte Einkünfte mit der Höhe der auf diese Einkünfte tatsächlich entrichteten Steuer verglichen werden. Es wurde untersucht, inwieweit die in der ATAD-Richtlinie enthaltene Vorschrift für beherrschte ausländische Unternehmen für die Zwecke der Gewährleistung der tatsächlichen/effektiven Besteuerung im Rahmen der IRD-Richtlinie relevant ist. Für die Umsetzung dieser Lösung fand sich jedoch unter den Mitgliedstaaten keine ausreichende Unterstützung.
- c) **Zahlungen ins Ausland:** Die Gruppe "Steuerfragen" hat zusätzliche Maßnahmen geprüft, die in Betracht gezogen werden könnten, insbesondere die sogenannte Prüfung "*Eigentum/Aushöhlung der Bemessungsgrundlage*", die in die Bestimmung über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit (LOB) des BEPS-Projekts der OECD aufgenommen wurde. Dieser Text wurde für juristische Personen entworfen und ist an diese gerichtet, wobei sichergestellt wird, dass es sich bei der juristischen Person, die die Vorteile des Steuerabkommens beansprucht, nicht lediglich um eine zwischengeschaltete Einrichtung für die Zwecke des Steuerabkommens handelt. Mit dem Text soll ausgeschlossen werden, dass solche zwischengeschaltete Einrichtungen die Vorteile des Steuerabkommens für sich beanspruchen können. Alternativ dazu wurde in der Gruppe "Steuerfragen" darüber beraten, ob Maßnahmen, die unilateral von Mitgliedstaaten erlassen werden, dazu geeignet sein könnten, den Missbrauch der IRD-Richtlinie festzustellen und die Zahl derartiger Fälle zu begrenzen. Abschließend wurde festgestellt, dass weitere Beratungen über diese Fragen erforderlich sind.

Transparenz: Wirtschaftliches Eigentum an nicht transparenten Rechtsträgern

29. Die Kommission hat am 6. Juli 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (DAC 5)¹⁷ übermittelt. Mit diesem Vorschlag wurde eine Mitteilung der Kommission über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorgelegt, in der die Kommission eine Reihe von Vorschlägen für eine stärkere und besser abgestimmte Haltung der EU bei der Bekämpfung von Steuermisbrauch unterbreitet.

¹⁷ Dok. 10978/16 FISC 120.

30. Gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erfolgt zwischen den Mitgliedstaaten ein automatischer Austausch von Informationen über Auslandseinkünfte und Auslandsvermögen von natürlichen Personen und Rechtsträgern. Die Richtlinie wurde mehrfach geändert; ab 2017 werden die Mitgliedstaaten automatisch Informationen über grenzüberschreitende Steuervorbescheide austauschen; und demnächst werden sie länderbezogene Berichte über die Geschäftstätigkeiten multinationaler Unternehmen für Steuerzwecke aus tauschen.
31. Zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie, der darauf abzielt, die Mechanismen der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, hat die Kommission vorgeschlagen, die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden dahin gehend zu überarbeiten, dass der Austausch von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum zu verbessert wird. Da es gemäß der Richtlinie Sache der Finanzinstitute ist, Strukturen zu prüfen und wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln und zu melden, müssen die Steuerbehörden auf Informationen zur Geldwäschebekämpfung zugreifen können, damit sie die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durch die Finanzinstitute überwachen, prüfen und bestätigen können.
32. Der slowakische Vorsitz hat den Vorschlag als eine Priorität eingestuft, die vollständig im Einklang mit seinen eigenen Prioritäten bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung steht, und die Arbeiten darüber am 19. Juli 2016 aufgenommen. Die Gruppe "Steuerfragen" hat den Vorschlag geprüft, und der Vorsitz hat im Anschluss an einen ersten Gedanken austausch einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der am 6. September 2016 geprüft wurde. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. November 2016 wurde eine allgemeine Ausrichtung vereinbart¹⁸. Nachdem die Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 22. November 2016 vorgelegt wurde, hat der Rat die Richtlinie am 6. Dezember 2016 angenommen.
33. Der Rat ist sich zudem bewusst, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuerfragen stärker mit einer besseren Bekämpfung der Geldwäsche zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang haben der Rat und die Kommission eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie ihre Zusage bekräftigen, eine Bestandsaufnahme der künftigen Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie vorzunehmen und das Ergebnis dieser Überarbeitung bei einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

¹⁸ Dok. 12041/1/16 REV 1 FISC 133 ECOFIN 782.

34. In Reaktion auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung, die zusammen mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC 5) vorgelegt wurde, hat der slowakische Vorsitz Schlussfolgerungen des Rates ausgearbeitet, die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf der Tagung vom 11. Oktober 2016 angenommen wurden¹⁹. In diesen Schlussfolgerungen wird bestätigt, dass die Steuerbehörden und andere an der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligte Agenturen effektiver und effizienter zusammenarbeiten müssen.

Verhandlungen über die Besteuerung von Zinserträgen mit europäischen Drittstaaten

35. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino angenommen, um die Abkommen der Union mit diesen Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu verbessern und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
36. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene, wo man übereingekommen war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, eine Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden.
37. Im Anschluss an den Erlass des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens mit der Schweiz und die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union am 27. Mai 2015 wurden am 26. Oktober 2015 das Abkommen mit Liechtenstein, am 8. Dezember 2015 das Abkommen mit San Marino und am 12. Februar 2016 das Abkommen mit Andorra unterzeichnet. Der Rat hat den Beschluss über den Abschluss der Abkommen mit der Schweiz bzw. mit Liechtenstein am 8. Dezember 2015 und den Beschluss über den Abschluss des Abkommens mit San Marino am 21. April 2016 erlassen.
38. Der slowakische Vorsitz konnte das gesamte Verfahren zu einem positiven Abschluss bringen, da am 12. Juli 2016 der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens mit Monaco erlassen wurde und die Unterzeichnung des Abkommens an demselben Tag erfolgte und schließlich am 20. September 2016 der Beschluss über den Abschluss des Abkommens mit Andorra und am 11. Oktober 2016 der Beschluss über den Abschluss des Abkommens mit Monaco erlassen wurde.

¹⁹ Dok. 13139/16 FISC 150 ECOFIN 885.

Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (FTS)

39. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem (FTS) vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Finanzbranche angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.
40. Da eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten sich nicht erreichen ließ, legte die Kommission auf Antrag von elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland²⁰, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien – im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten"), nachdem der Rat nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte²¹, am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vor.
41. Im Anschluss an die von der Gruppe "Steuerfragen" und, soweit dies in ihre Zuständigkeit fiel, von der hochrangigen Gruppe durchgeführte vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand bezüglich dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:
- auf der Tagung vom 6. Mai 2014, auf der die Minister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Slowenien) eine gemeinsame Erklärung abgaben;²²
 - auf den Tagungen vom 7. November 2014²³, vom 9. Dezember 2014²⁴ und vom 8. Dezember 2015²⁵, jeweils auf der Grundlage der Berichte des Vorsitzes;

²⁰ Die Republik Estland hat am 16. März 2016 die Formalitäten für die Beendigung ihrer Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) abgeschlossen. Siehe Dok. 7808/16 FISC 47 LIMITE.

²¹ ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

²² Dok. 9399/14 FISC 79 ECOFIN 445 und Dok. 9576/14 PV/CONS 22 ECOFIN 460.

²³ Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001.

²⁴ Dok. 16498/14 FISC 222 ECOFIN 1159 und Dok. 16753/14 FISC 230 ECOFIN 1188 CO EUR-PREP 50, Nummern 36 bis 46.

²⁵ Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947.

- auf der Tagung vom 17. Juni 2016²⁶, auf der der Rat als Folgemaßnahme zu der Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Estland), die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen)²⁷ vom 8. Dezember 2015 aufgenommen wurde, den Sachstand in Bezug auf dieses Dossier mit Blick auf einige ausgewählte Fragen zur Kenntnis nahm, insbesondere
 - a) die Anwendung des "Ausgabeprinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den räumlichen Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer²⁸;
 - b) eine mögliche Ausnahme von der Finanztransaktionssteuer für Market-Making-Tätigkeiten²⁹;
 - c) den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten³⁰.
42. Der Beratungsprozess, der im Jahr 2015 begann, als "die Gruppe 'Steuerfragen' über die Bestandteile ('Bausteine') der Finanztransaktionssteuer (FTS) und die Zusammenfügung dieser 'Bausteine' zu möglichen FTS-Modellen beraten [hat]"³¹, wurde auch unter slowakischem Vorsitz fortgesetzt. Auf Initiative der teilnehmenden Mitgliedstaaten konnten auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" weitere Fortschritte bei einer Reihe von Elementen der FTS erzielt werden, die als sehr wichtig ("Kernbestandteile") gelten für die weitere Arbeit im Hinblick auf die Feinabstimmung der verbleibenden Aspekte der künftigen FTS und die Ausarbeitung des Rechtstexts der Richtlinie.
43. Überdies haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten der Gruppe "Steuerfragen" ihre Ergebnisse in Bezug auf die Kosteneffizienz der Erhebung der FTS vorgestellt, da die Beratungen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2016 gezeigt haben, dass es einer weiteren Bestätigung dafür bedarf, dass die Steuer kosteneffizient erhoben werden kann.

²⁶ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522.

²⁷ Dok. 15112/15 PV/CONS 72 ECOFIN 961 ADD 1.

²⁸ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 7 bis 11.

²⁹ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 15 bis 17.

³⁰ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 18 bis 19.

³¹ Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947, Nummer 3.

44. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage des in Dokument 13608/16 FISC 164 ECOFIN 948 wiedergegebenen Berichts wurde der Sachstand bezüglich dieses Dossiers auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Dezember 2016 erörtert.
45. Wie bereits dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Juni 2016³² zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeit im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer beteiligten Mitgliedstaaten achtet.

Mehrwertsteuer (MwSt)

- a) Verbesserung der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze

46. Die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen" (Mehrwertsteueraktionsplan) wurde am 7. April 2016 veröffentlicht³³. In dem Mehrwertsteueraktionsplan erläutert die Kommission, wie nach ihrer Auffassung die Mehrwertsteuer modernisiert und neu gestaltet werden soll, um – unter Einsatz dringender und mittelfristiger Maßnahmen – zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum zu gelangen.
47. Als Reaktion auf den Mehrwertsteueraktionsplan hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 25. Mai 2016 Schlussfolgerungen angenommen, welche die Kapitel "Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Betrugs und zur Schließung der Mehrwertsteuerlücke", "Kurz- und mittelfristige Maßnahmen bezüglich Mehrwertsteuer und KMU", "Das endgültige Mehrwertsteuersystem (einheitlicher europäischer Mehrwertsteuerraum)" und "Mehrwertsteuersätze" beinhalten³⁴.

³² Dok. 10502/16 FISC 108 ECOFIN 640 CO EUR-PREP 28, Nummer 42.

³³ COM(2016) 148 final. Siehe auch http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/action_plan/index_de.htm

³⁴ Dok. 9494/16 FISC 86 ECOFIN 509.

48. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 wurde Raum für weitere Arbeiten und Beratungen in einer Reihe von Bereichen gelassen³⁵. Der slowakische Vorsitz hat daher einen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet, bei dem ermittelt werden soll, welcher Bedarf an einer raschen Verbesserung der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen besteht; dies sollte im Rahmen der Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem behandelt werden, sowie im ersten Gesetzgebungsschritt, der gegebenenfalls eingeleitet wird.
49. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November Schlussfolgerungen zum Thema "Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze"³⁶ angenommen. In diesen Schlussfolgerungen werden einige Aspekte behandelt, die mit der Verbesserung der derzeit für die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen geltenden Mehrwertsteuervorschriften der EU im Zusammenhang stehen: Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer; MIAS-Daten, Reihengeschäfte, Vereinfachungen in Bezug auf Konsignationslager (Call-off Stock) sowie Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung; diese Aspekte sollten im Rahmen der Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem behandelt werden, sowie im ersten Gesetzgebungsschritt, der gegebenenfalls eingeleitet wird.
- b) Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
50. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 9. Dezember 2014 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer³⁷ aufzunehmen, sowie Richtlinien für Verhandlungen über dieses Abkommen angenommen³⁸.
51. Ziel der Verhandlungen ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Ziel, in ähnlicher Weise wie zwischen den Mitgliedstaaten Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und bei der Beitreibung von Forderungen zusammenzuarbeiten.

³⁵ Dok. 9046/16 FISC 77 ECOFIN 404, Nummer 10.

³⁶ Dok. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023.

³⁷ Dok. 15942/14 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 LIMITE und Dok. 16153/14 FISC 219 N 33 ECOFIN 1110 LIMITE + COR 1.

³⁸ Dok. 15942/14 ADD 1 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 RESTREINT UE/EU RESTRICTED + COR 1.

52. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Steuerfragen" hat der Vorsitz einen überarbeiteten Textentwurf des Abkommens³⁹ vorgelegt, der eine Reihe von Änderungen an dem von der Kommission vorgelegten Text⁴⁰ enthält. Alle Delegationen konnten den Text des Vorsitzes als mögliches Ergebnis der Verhandlungen einstimmig billigen; die Kommission wurde ersucht, auf dieser Grundlage die Verhandlungen fortzusetzen und abzuschließen.
53. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nahm auf der Tagung vom 8. November 2016 Kenntnis vom Stand der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und von dem Text des Entwurfs des Abkommens in der Fassung des Dokuments 13527/16 FISC 159 N 60 ECOFIN 940 RESTREINT UE/EU RESTRICTED⁴¹.

c) Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und weitere Arbeit

54. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen über die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in der EU, deren Ergebnisse im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Juni 2016⁴² zusammengefasst sind, hat der Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober 2016 einen Gedankenaustausch zu der Frage der Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug mit Hilfe von IT-Systemen mit folgenden Zielsetzungen eingeleitet:
- Förderung der Vorteile einer Aufnahme in inländische Listen,
 - Förderung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Transaktionsnetzanalyse (Transaction Network Analysis – TNA) auf breiterer Basis,
 - Prüfung einer möglichen Verknüpfung der TNA mit dem nationalen Risikoanalysesystem (z. B. Aufnahme in inländische Listen).

³⁹ Dok. 13527/16 FISC 159 N 60 ECOFIN 940 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

⁴⁰ Dok. 12045/16 FISC 134 N 52 ECOFIN 783 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

⁴¹ Dok. 13607/2/16 FISC 163 N 61 ECOFIN 947 LIMITE.

⁴² Dok. 10502/16 FISC 108 ECOFIN 640 Co EUR-PREP 28, Nummern 48-54.

55. Bei diesen Beratungen erläuterte die Kommission den Delegationen den Sachstand in Bezug auf die TNA, und die Delegation der Tschechischen Republik erläuterte ihre nationalen Maßnahmen, die eine Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung (eine für Steuerpflichtige, die für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, geltende Meldepflicht) beinhalten, die eingeführt wurde, um den Steuerbehörden einen detaillierten Überblick über die von Steuerpflichtigen in ihren Mehrwertsteuererklärungen gemeldeten steuerbaren Umsätze zu verschaffen (um einen Abgleich mit den von Lieferanten und Käufern gemeldeten Daten zu ermöglichen und eventuelle Abweichungen frühzeitig erkennen zu können).
56. Einige Delegationen vertraten die Auffassung, dass die im Zusammenhang mit der Aufnahme in inländische Listen ermittelten Daten gegebenenfalls dazu beitragen könnten, die nationalen Risikoanalysesysteme zu beschleunigen und wirksam zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug beizutragen; ferner waren sie der Ansicht, dass es sich lohnen könnte, eine mögliche künftige Vernetzung der Instrumente, die im Kontext der Aufnahme in inländische Listen eingesetzt werden, mit der TNA zu prüfen.
57. Darüber hinaus wurde im Anschluss an den in der Sitzung der hochrangigen für Zollfragen zuständigen Generaldirektoren vom 20. April 2016 gefassten Beschluss und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 in Reaktion auf den im Mai 2016 verabschiedeten Mehrwertsteueraktionsplan im Juni 2016 eine Sachverständigen-Studiengruppe zum Zollverfahren 4200 eingesetzt.
58. Hauptaufgabe dieser Gruppe ist es, die bei dem Zollverfahren 4200 bestehenden Probleme, die Mehrwertsteuer- und Zollbetrug begünstigen, zu ermitteln und unter Wahrung der Zuständigkeiten der Steuer- und Zollbehörden mögliche Optionen zur Verbesserung der bestehenden Kontrollen zu entwickeln.
59. Unter slowakischem Vorsitz ist die Sachverständigen-Studiengruppe zu drei Sitzungen zusammengekommen, und die Mitgliedstaaten wurden in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 22. November 2016 über Sachstandstand in Bezug auf diese Arbeit informiert.

Verbrauchsteuern (Richtlinie 92/83/EWG des Rates)

60. Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 2016 einen Bericht über die Evaluierung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgelegt. Die Kommission war nach Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 92/83/EWG⁴³ zur Vorlage dieses Berichts verpflichtet. Außerdem wurde die Richtlinie für eine Evaluierung nach dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (Regulatory Fitness and Performance Programme – REFIT) ausgewählt.⁴⁴
61. Im Anschluss an die Prüfung des Berichts hat der Rat am 6. Dezember 2016 Schlussfolgerungen angenommen, die in Dokument 15009/16 FISC 212 ECOFIN 1134⁴⁵ wiedergegeben sind. Darin hat der Rat unter anderem die Kommission aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 92/83/EWG festgelegten Ziele alle relevanten Untersuchungen anzustellen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und einer Folgenabschätzung dem Rat im Jahr 2017 einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen oder, falls sie sich entscheidet, keinen Vorschlag vorzulegen, den Rat über die Gründe zu unterrichten. Zudem hat der Rat bekraftigt, dass Unklarheiten, die zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern führen, vermieden und harmonisierte Bedingungen und Regelungen für die Besteuerung alkoholischer Getränke angewendet werden müssen. Darüber hinaus ist es wichtig, in einem funktionsfähigen Binnenmarkt gleiche Voraussetzungen für die Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, Störungen des fairen Wettbewerbs zu beseitigen sowie Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu verhindern.

⁴³ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21).

⁴⁴ REFIT ist ein Programm zur Überprüfung des gesamten Bestands an Rechtsvorschriften der EU – zur Ermittlung von vermeidbarem Aufwand, Uneinheitlichkeiten, Lücken oder ineffizienten Maßnahmen und zur Formulierung der erforderlichen Vorschläge, mit denen die Ergebnisse der Überprüfung in die Praxis umgesetzt werden können.

⁴⁵ Das Dokument wurde nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) auf der Grundlage des Dok. 14722/16 FISC 200 ECOFIN 1088 vorgelegt.

B. Koordinierung der Steuerpolitik

62. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Steuerrechts der Union) hat der slowakische Vorsitz die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorangebracht.
- a) **EU-Liste von nicht kooperativen Drittländern und -gebieten**
63. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016 über eine "externe Strategie für effektive Besteuerung und Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen" die Gruppe "Verhaltenskodex" aufgefordert, "*bis September 2016 mit der Arbeit an einer EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete zu beginnen und auf der Grundlage einer ersten Evaluierung durch die Kommission die Drittländer zu bestimmen, mit denen im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Prüfung von Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene, die vom Rat 2017 zu billigen wären, ein Dialog aufgenommen werden sollte. Eine Einführung dieser Abwehrmaßnahmen könnte sowohl im Steuerbereich als auch in anderen Bereichen in Erwägung gezogen werden*"⁴⁶.
64. Der slowakische Vorsitz hat die Arbeit an diesem Dossier als Priorität eingestuft und einen Gedankenaustausch in der Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex"⁴⁷, in der Gruppe "Verhaltenskodex" und in der hochrangigen Gruppe geführt.
65. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) erzielte auf seiner Tagung vom 8. November 2016 Einigung über Schlussfolgerungen über die "Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke"⁴⁸.

⁴⁶ Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502, Nummer 10.

⁴⁷ Dok. 6674/16 FISC 33 ECOFIN 189.

⁴⁸ Dok. 14166/16 FISC 187 ECOFIN 1014.

66. Sobald einzelne Drittländer und -gebiete gemäß den im Anhang dieser Schlussfolgerungen des Rates aufgeführten Leitlinien ausgewählt wurden, werden diese Gebiete gemäß den Leitlinien und Kriterien, die ebenfalls vom Rat beschlossen wurden, evaluiert. Das Evaluierungsverfahren wird von der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung), die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, durchgeführt und überwacht. Die Dienststellen der Kommission werden die Gruppe "Verhaltenskodex" dadurch unterstützen, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten für das Evaluierungsverfahren im Einklang mit der derzeit gemäß dem Verfahren des Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung festgelegten aktuellen Rolle und unter besonderer Bezugnahme auf frühere und laufende Dialoge mit Drittländern durchführen.
67. Nach den erforderlichen Vorbereitungsschritten in der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) sollte der Rat bis Ende 2017 – in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe – die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete billigen.
68. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) wurde zudem beauftragt, bis Januar 2017 die Auswahl von Ländern und Gebieten für die Evaluierung abzuschließen und weiterhin Abwehrmaßnahmen auf Ebene der EU auszuloten.
69. Die Arbeit in diesen Bereichen wird nach dem in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 dargelegten Zeitplan fortgesetzt.
- b) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)**
70. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist unter slowakischem Vorsitz viermal – am 21. Juli, 21. September, 19. Oktober und 24. November 2016 – zusammengetreten. Sie setzte die Arbeit gestützt auf das neue, im November 2015 verabschiedete Arbeitspaket fort (Dok. 14302/15 FISC 159).
71. Die Gruppe "Verhaltenskodex"⁴⁹ setzte die Beratungen über die Stillhalte- und die Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf schädliche steuerliche Vorzugsregelungen mit einem Schwerpunkt auf Patentboxen fort. Im November 2014 einigte sich die Gruppe darauf, dass die Patentbox-Regelungen in der EU, die von der Gruppe geprüft worden waren, einschließlich der französischen Regelung, mit dem geänderten Nexus-Ansatz nicht vereinbar sind und geändert werden müssen.

⁴⁹ Bericht für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2016, Dok. 14750/16 FISC 202 ECOFIN 1092.

72. In der Sitzung vom 21. September 2016 legte Frankreich ein Papier über seine Patentboxen vor und bekräftigte dabei, dass die französische Regelung für geistiges Eigentum den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten nicht spürbar beeinflusst und daher nicht geändert werden sollte. Die Gruppe "Verhaltenskodex" beschloss, dem Rat den Bericht "Patentboxen: Sachstand und weiteres Vorgehen" (Dok. 13924/16 FISC 183) zu übermitteln, den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. November 2016 zur Kenntnis nahm.
73. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat im Rahmen ihres Berichts an den Rat vom 23. November 2015 ein neues Arbeitspaket angenommen. In diesem neuen Arbeitspaket heißt es:
- "Die Gruppe wird die Frage der Zahlungen ins Ausland prüfen. Zu Beginn ihrer Arbeit wird sie sich unter anderem mit der Ermittlung potenzieller Schwierigkeiten befassen, die sich stellen, wenn Zahlungen aus der EU in ein Drittland getätigt werden."*
74. Diese Frage wurde in den Sitzungen der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 20. Juli, 21. September und 19. Oktober 2016 erörtert.
75. In einem von der deutschen Delegation in der Sitzung vom 20. Juli vorgelegten Papier und in einem Papier der Kommissionsdienststellen wurde folgende Schwierigkeit ermittelt: Lizenzgebühren und Dividenden können unversteuert zwischen den EU-Mitgliedstaaten übertragen werden und Unternehmen, die ihre Einkünfte aus Lizenzgebühren oder Dividenden in Drittländer übertragen möchten, können sich dies zunutze machen und diese Einkünfte an "Durchlaufgesellschaften" in Mitgliedstaaten übertragen, in denen solche für Drittländer bestimmte Zahlungen keiner oder nur einer sehr geringen Quellensteuer unterliegen. Die Lizenzgebühren und Dividenden können dann von diesen Mitgliedstaaten aus an Empfänger in Drittländern übertragen werden, wobei keine oder nur eine sehr geringe Quellensteuern entrichtet wird. Das bedeutet, dass die Steuerzahler die Besteuerung solcher Zahlungen möglicherweise ganz oder teilweise vermeiden können. Werden diese Zahlungen an Drittländer übermittelt, die solche Zahlungen nicht besteuern, so führt dies letztendlich dazu, dass für diese Art von Einkünften keinerlei Steuer entrichtet wird. Darüber hinaus könnte dieses Konstrukt es den "Durchlaufgesellschaften" ermöglichen, die Entrichtung der Körperschaftsteuer im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung zu umgehen, wenn sie die durch die Regelung verursachen Kosten zur Verringerung ihrer steuerbaren Erträge nutzen.

76. Im Zusammenhang mit Zahlungen ins Ausland können sich problematische Auswirkungen ergeben. Die Mitgliedstaaten waren unterschiedlicher Ansicht in der Frage, ob die Besteuerung von Zahlungen ins Ausland weiter in der Gruppe "Verhaltenskodex" erörtert werden sollte und wenn ja, welche potenziellen Lösungen geeignet wären.
77. Einige Delegationen verwiesen auf die im EU-Rahmen und im Rahmen von Doppelbesteuungsabkommen bereits gegebenen Möglichkeiten, um gegen "Durchlaufgesellschaften" vorzugehen. Andere Delegationen verwiesen auf die Tatsache, dass erst vor Kurzem einige Initiativen in der EU und in der OECD vereinbart worden sind. Dadurch würden die von den Kommissionsdienststellen vorgelegten Statistiken weniger aussagekräftig, da sie sich lediglich auf die Situation nach den derzeitigen Regelungen beziehen. Wenn die neuen Initiativen umgesetzt worden sind, besteht möglicherweise keine Notwendigkeit mehr für weitere Maßnahmen in Bezug auf Zahlungen ins Ausland. Daher wurde geltend gemacht, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" die Ergebnisse der Umsetzung abwarten sollte.
78. Einer Analyse der Kommissionsdienststellen zufolge, die für die Sitzung der Gruppe am 19. Oktober 2016 durchgeführt wurde, würden die kürzlich eingeführten Änderungen nur ein Mindestmaß an Schutz bieten, was sich durch die Einführung gezielterer Maßnahmen aber verbessern ließe. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass neue Initiativen zum Ausgleich potenziell schädlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit Zahlungen ins Ausland erforderlich sind. Es wurden folgende Lösungsvorschläge erörtert:
- Koordinierung der Quellensteuer,
 - Koordinierung der nationalen Abwehrmaßnahmen,
 - "Werkzeugkasten"-Ansatz: Nach diesem Ansatz könnten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie in einer bestimmten Situation eine oder mehrere Optionen anwenden möchten, um Abhilfe zu schaffen, wenn es als ausreichend erachtet würde, eine der Optionen anzuwenden. Ein "Werkzeugkasten" für Zahlungen ins Ausland könnte spezifische Abwehrmaßnahmen sowie die Festschreibung von Mindestsätzen für die Quellensteuer umfassen.
79. Vorerst konnte keine Einigung erzielt werden. Abschließend wurde festgestellt, dass weitere Beratungen über diese Fragen erforderlich sind.

80. Bezuglich der Auslegung des Gateway-Kriteriums ersuchte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) in seinen Schlussfolgerungen vom 8. Dezember 2015 (Dok. 15148/15, FISC 184) die Gruppe "Verhaltenskodex", "*Leitlinien für die Auslegung der Kriterien des Verhaltenskodex – einschließlich des Gateway-Kriteriums – und für deren Anwendung gegebenenfalls weiterzuentwickeln*". In seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2016 erinnerte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Gruppe "Verhaltenskodex" daran, dass sie "*Leitlinien für die Auslegung des Gateway-Kriteriums und für dessen Anwendung zu entwickeln*" habe (Dok. 6900/16 FISC 35). Die Gruppe erörterte die Auslegung des Gateway-Kriteriums am 19. Oktober 2016 und beschloss, dass der derzeitige Wortlaut keiner weiteren Präzisierung bedarf.
81. Die Gruppe verständigte sich auf zwei Reihen von Leitlinien:
- a) eine Reihe von Leitlinie für die Voraussetzungen und Regeln zur Ausstellung von Steuervorbescheiden – Standardanforderungen für die gute Praxis durch Mitgliedstaaten und
 - b) eine Reihe von Leitlinien bezüglich Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Mitteilung der Steuerregelungen gemäß Absatz E des Verhaltenskodex.
82. Die Gruppe "Verhaltenskodex" setzte ihre Bemühungen um die Verbreitung und Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Verhaltenskodex gegenüber Drittländern fort und konzentrierte sich in dieser Phase auf einen Dialog mit Liechtenstein. Die Kommission informierte die Gruppe über den Stand der Verhandlungen mit Liechtenstein. Der Vorsitzende der Gruppe "Verhaltenskodex" lud Liechtenstein in einem Schreiben zur Teilnahme an der Gruppe ein, um einen Dialog in Bezug auf seine Steuerregelungen zu führen.
- c) **Gruppe "Verhaltenskodex": Untergruppe zur Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums**
83. In seinen Schlussfolgerungen vom März 2016 (Dok. 6900/16, Nr. 10) sprach sich der Rat für die Einsetzung einer neuen Untergruppe zur Klarstellung der Auslegung der Kriterien 3 und 4 des Kodex aus: "*Der Rat (...) BESCHLIESST, eine Untergruppe vorzusehen, die sich mit der Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums des Kodex befassen wird*".
84. Die Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigte dieses Mandat in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 und ersuchte die neue Untergruppe, Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema auszuarbeiten.

85. Die Untergruppe trat am 30. September und 13. Oktober 2016 zusammen. Sie erzielte eine Einigung über Schlussfolgerungen des Rates, die in die umfassenderen Schlussfolgerungen über den Halbjahresbericht der Gruppe "Verhaltenskodex" einbezogen wurden, und über die weitere Arbeit, die unter den kommenden Vorsitzen von dieser Untergruppe durchgeführt werden soll.

d) Gruppe "Verhaltenskodex": Untergruppe zu Drittländern

86. Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für die Schlussfolgerungen des Rates "über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke"⁵⁰ (siehe Nummern [60 bis 66] des vorliegenden Berichts) ist die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex"⁵¹ unter Leitung des Vorsitzes seit Juli 2016 viermal zusammengetreten und hat sich dabei auf folgende Bereiche konzentriert:

- i) Festlegung der Kriterien und Leitlinien für das Evaluierungsverfahren;
- ii) Ermittlung der Drittländer und -gebiete, die vorrangig evaluiert werden sollten; und
- iii) mögliche Abwehrmaßnahmen.

87. Die Gruppe "Verhaltenskodex" billigte in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 einen Bericht⁵² über den Sachstand der Arbeiten für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Die Beratungen über offene Fragen fanden am 27. Oktober 2016 in der hochrangigen Gruppe statt, sodass dieser Text nun dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorgelegt werden kann.

88. [Nach Billigung der Schlussfolgerungen des Rates fanden weitere Sitzungen der Untergruppe und der Gruppe "Verhaltenskodex" statt, um weiterhin daran zu arbeiten, dass die Voraussetzungen für eine Einigung im Rat bezüglich der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete, die für 2017 vorgesehen ist, geschaffen werden.]

⁵⁰ Dok. 14166/16 FISC 187 ECOFIN 1014.

⁵¹ Dok. 6674/16 FISC 33 ECOFIN 189.

⁵² Dok. 13496/16 FISC 158 ECOFIN 934 LIMITE + COR 1.

89. In seinen Schlussfolgerungen zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen vom 25. Mai 2016 (Dok. 9452/16 FISC 85) unterstützte der Rat auch "eine Aktualisierung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, die als neue Standardbestimmungen in künftigen Verhandlungen mit Drittländern verwendet werden" und forderte die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, "sich mit der Frage zu befassen, welche Schlüsselemente eine Klausel enthalten sollte, die in die Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern einzufügen wäre". Die Gruppe erörterte diese Frage am 14. September 2016 und bekräftigte dabei, dass in künftigen Abkommen eine Klausel über verantwortungsvolles Handelns im Steuerbereich enthalten sein sollte, und erkannte außerdem an, dass weitere fachliche Arbeit erforderlich sei.

e) Sonstige Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

90. Der slowakische Vorsitz setzte die Beratungen über neue Bereiche, die von vorangegangenen Vorsitzen bereits für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik im Rahmen der hochrangigen Gruppe ermittelt worden waren, fort.

i) EU/OECD: Gewinnkürzung (Aushöhlung der Bemessungsgrundlage) und Gewinnverlagerung (BEPS)

91. Der slowakische Vorsitz brachte die Arbeit der EU bezüglich BEPS weiter voran und berücksichtigte dabei internationale Entwicklungen und einschlägige Schlussfolgerungen des Rates bzw. des Europäischen Rates.

92. Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 betrifft die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS):

"6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können."

93. Unter Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 heißt es:

"27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2013 fordert der Europäische Rat weltweit und auf EU-Ebene weitere Fortschritte insbesondere bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) sowie Geldwäsche. Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die von der OECD und anderen internationalen Foren geleistet wird, um die schwierige Aufgabe der Besteuerung anzugehen und die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten; er begrüßt insbesondere die Ausarbeitung globaler Standards für den automatischen Informationsaustausch, um gleiche Bedingungen zu schaffen."

94. Als Fortsetzung der Beratungen über BEPS unter vorangegangenen Vorsitzen hatte der lettische Vorsitz einen konkreten Fahrplan der Union zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung ("EU-BEPS Roadmap") vorangebracht und weiterentwickelt, der eine Reihe von Prioritäten für die Dauer seines Vorsitzes enthielt und weitere Fragen benannte, über die auf mittlere oder längere Sicht (d. h. über Juni 2015 hinaus) beraten werden könnte. Dieser Fahrplan wurde am 8. Juli 2015 vom luxemburgischen Vorsitz (Dok. 10649/15 FISC 93), am 19. Februar 2016 vom niederländischen Vorsitz (Dok. 6039/16 FISC 20) und am 14. Juli 2016 vom slowakischen Vorsitz (Dok. 11071/16 FISC 121) aktualisiert.

95. Der slowakische Vorsitz führte daraufhin die Beratungen über alle damit verbundenen Dossiers – wie oben dargelegt – weiter bzw. schloss diese ab, insbesondere

- a) die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren;
- b) wirtschaftliches Eigentum an nicht transparenten Rechtsträgern (DAC 5);
- c) die externe Strategie der EU für effektive Besteuerung;
- d) Hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind (ATAD 2);
- e) das Dossier Gruppe "Verhaltenskodex" und Untergruppen.

Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet.

96. Der slowakische Vorsitz leitete außerdem auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. September 2016 eine Aussprache zum Thema "Rechtssicherheit im Steuerbereich und wirksame Steuerverwaltung" ein, die in Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 20. September und vom 22. November 2016 weiterverfolgt wurden. Insbesondere richtete der Vorsitz ein Schreiben an die Delegationen, in dem vorgeschlagen wird, nationale Konsultationen zu diesem Thema einzuleiten und die Themen Rechtssicherheit im Steuerbereich und wirksame Steuerverwaltung systematischer in der hochrangigen Gruppe zu erörtern.

ii) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers

97. Die hochrangige Gruppe kam am 19. November 2013 überein, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

98. Eine aktuelle Frühwarnung betraf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).

99. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20. September 2016 wurde eine aktualisierte Übersicht über Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers sowie der Stand der Verhandlungen über die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) innerhalb des Rates (Justiz und Inneres – JI) besprochen.

100. Die Minister wurden im Rahmen der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 11. Oktober 2016 über den Stand der Beratungen bezüglich der PIF-Richtlinie unterrichtet und führten einen Gedankenaustausch über die Aufnahme von MwSt-Betrug in den Geltungsbereich der PIF-Richtlinie, um es dem Rat (Justiz und Inneres) zu ermöglichen, einen Standpunkt des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu diesem Thema festzulegen. Die meisten Finanzminister brachten ihre Kompromissbereitschaft zum Ausdruck, formulierten aber gewisse Bedingungen – u. a. die Einschränkung des Geltungsbereichs auf die schwerwiegendsten Fälle von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug durch die Anwendung eines Schwellenwertes. Einige Minister sprachen sich gegen diese Aufnahme aus, wobei einige vorschlugen, Mehrwertsteuerbetrug eher in den Geltungsbereich der Verordnung über eine Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) als in den der PIF-Richtlinie aufzunehmen. Der Vorsitz führte abschließend aus, dass er die Ergebnisse dieses Gedankenaustauschs dem Rat (Justiz und Inneres), der in erster Linie für das Dossier zuständig ist, auf dessen Tagung vom 14. Oktober 2016 mitteilen werde.
101. Im Anschluss an die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV vom 19. Mai 2016 führte die hochrangige Gruppe in ihrer Sitzung vom 27. Oktober ebenfalls einen Gedankenaustausch zum Thema "Steuervorbescheide und Kontrolle staatlicher Beihilfen".
102. Der Juristische Dienst des Rats gab am 11. November 2016 ein Gutachten zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen ab (Dok. 14384/16).